

## Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

x F 1274/18

[AMTSGERICHT 1]

FAMILIENGERICHT

## Beschluss

In der Familiensache

[MUTTER], [ADRESSE DER MUTTER]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[RECHTSANWALT MUTTER 1]

Gz.: xxx

gegen

[VATER], geboren am xx.xx.xxxx, [ADRESSE VATER]

- Antragsgegner -

Weitere Beteiligte:

Kinder:

1) [KIND 1], geboren am xx.xx.xxxx, [ADRESSE DER MUTTER]

Verfahrensbeistand: [VERFAHRENSBEISTÄNDIN 1], [ADRESSE VERFAHRENSBEISTÄNDIN 1]

2) [KIND 2], geboren am xx.xx.xxxx, [ADRESSE DER MUTTER]

Verfahrensbeistand: [VERFAHRENSBEISTÄNDIN 1], [ADRESSE VERFAHRENSBEISTÄNDIN 1]

3) [KIND 3], geboren am xx.xx.xxxx, [ADRESSE DER MUTTER]

Verfahrensbeistand: [VERFAHRENSBEISTÄNDIN 1], [ADRESSE VERFAHRENSBEISTÄNDIN 1]

4) [KIND 4], geboren am xx.xx.xxxx, [ADRESSE DER MUTTER]

Verfahrensbeistand: [VERFAHRENSBEISTÄNDIN 1], [ADRESSE VERFAHRENSBEISTÄNDIN 1]

x F 1274/18

Jugendamt:

Landratsamt [LANDKREIS 1], Fachbereich Jugend und Soziales, [ADRESSE JUGENDAMT 1]

wegen Regelung des Umgangs

hat das [AMTSGERICHT 1] durch den Richter am Amtsgericht Dr. [RICHTER 1 AM AMTSGERICHT 1] am 29.01.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2019 beschlossen:

1. Die durch gerichtlich gebilligten Beschluss vom 19.03.2018 im Verfahren x F 320/17 des [AMTSGERICHT 1] -Familiengericht- abgeschlossene Vereinbarung der Beteiligten wird dahingehend abgeändert, dass der Umgang des Antragsgegners mit den gemeinsamen Kindern [KIND 1], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 2], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 4], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 3], geboren am xx.xx.xxxx wie folgt geregelt wird:

a) Der Antragsgegner erhält das Recht und die Pflicht auf Umgang mit den gemeinsamen Kindern [KIND 1], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 2], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 4], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 3], geboren am xx.xx.xxxx alle zwei Wochen beginnend zum 09.02.2019 von Samstag 10:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr und ab dem 22.03.2019 alle 2 Wochen von Freitag 17:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr.

b) Der Antragsgegner erhält zudem das Recht und die Pflicht auf Umgang mit den gemeinsamen Kindern [KIND 1], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 2], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 4], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 3], geboren am xx.xx.xxxx alle zwei Wochen mittwochs von 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr, beginnend zum 13.02.2019.

c) Der Antragsgegner erhält zudem das Recht und die Pflicht auf Umgang mit den gemeinsamen Kindern [KIND 1], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 2], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 4], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 3], geboren am xx.xx.xxxx in den Sommerferien 2019 von 18.08.2019 10:00 Uhr bis 01.09.2019 18:00 Uhr.

x F 1274/18

2. Der Antragsgegner ist berechtigt und verpflichtet, die gemeinsamen Kinder [KIND 1], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 2], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 4], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 3], geboren am xx.xx.xxxx, zu den unter Ziff. 1 a) bis c) genannten Terminen zu Beginn des angeordneten Umgangs bei der Antragsgegnerin im [ADRESSE DER MUTTER] abzuholen und die Kinder dort nach Beendigung des angeordneten Umgangs wieder abzugeben.

3. Im Übrigen werden die Anträge der Beteiligten zurückgewiesen.

4. Für jeden Fall der zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Regelung des Umgangsrechts kann das Gericht gegenüber dem jeweils Verpflichteten Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 25.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu sechs Monaten anordnen. Verspricht die Anordnung von Ordnungsgeld keinen Erfolg, so kann das Gericht sofort Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu sechs Monaten anordnen. Weiterhin kann das Gericht zur Vollstreckung unmittelbaren Zwang anordnen, wenn die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist, die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht oder eine alsbaldige Vollstreckung unbedingt geboten erscheint.

5. Die Gerichtskosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

## **Gründe:**

### **I.**

Die Beteiligten sind die geschiedenen Eltern der gemeinschaftlichen Kinder [KIND 1], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 2], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 4], geboren am xx.xx.xxxx und [KIND 3], geboren am xx.xx.xxxx.

Die Kinder leben bei der Antragstellerin. Die Beteiligten haben sich im Verfahren x F 320/17 nach Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens in einer gerichtlich gebilligten Vereinbarung auf einen Kindesumgang des Antragsgegners mit den gemeinsamen Kindern geeinigt.

Die Antragstellerin hat mit anwaltlichem Schriftsatz vom 13.09.2018 im vorliegenden Verfahren den Antrag gestellt, die Umgangsvereinbarung im Verfahren x F 320/17 insoweit abzuändern, dass der Umgang vorläufig ausgesetzt wird.

Das [AMTSGERICHT 1] -Familiengericht- hat in der Zwischenzeit im einstweiligen Anordnungsverfahren x F 1301/18 mit Beschluss vom 11.10.2018 einen begleiteten Umgang des Antragsgegners mit den gemeinsamen vier Kindern beim [FREIER TRÄGER 1] einmal wöchentlich ab 23.10.2018 von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr angeordnet und auf Abänderungsantrag des Antragsgegners gemäß § 54 FamFG mit Beschluss vom 13.12.2018 diese im einstweiligen Anordnungsverfahren angeordnete Umgangsregelung dahingehend abgeändert, dass der Antragsgegner mit den gemeinsamen Kindern alle zwei Wochen samstags von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr, beginnend zum 22.12.2018 und alle zwei Wochen mittwochs von 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr, beginnend zum 26.12.2018 Umgang haben kann.

Die Antragstellerin hat nun zuletzt beantragt, die Umgangsregelung aus dem einstweiligen Anordnungsverfahren im Verfahren x F 1301/18 vom 13.12.2018 insoweit aufrecht zu erhalten, dass die Umgangstage aufgrund der Besuche der Kinder ihres neuen Lebensgefährten um je eine Woche verlegt werden.

Der Antragsgegner hat u.a. beantragt, die paritätisch alternierende Betreuung durch beide Eltern (Wechselmodell) sowie bezüglich der Tochter [KIND 1] eine darüber hinausgehende Betreu-

x F 1274/18

ung bei ihm anzuordnen.

**Die Antragstellerin behauptet unter anderem,**

dass sie Bedenken gegen eine Erweiterung des Umgangs habe, weil Herr [VATER] auch mit einer Erweiterung des Umgangs nicht zufrieden sei. Ihr Ex-Mann könne nicht akzeptieren, dass die Kinder kein Wechselmodell haben wollten. Er schlage deshalb auch mit Strafanzeigen um sich. Sie sehe keine Kooperationsmöglichkeit mit ihrem Ex-Mann. Er versuche mit äußerster Rücksichtslosigkeit sein Wechselmodell durchzusetzen. Er sei nicht in der Lage wahrzunehmen, was er mit seinem Verhalten bei den Kindern anrichte.

**Der Antragsgegner behauptet unter anderem,**

dass seine Kinder akute Symptome zeigen würden, die auf psychische Verletzungen im Kontext der Mutter hinweisen würden. Es gebe Hinweise, dass die Gesundheit der Kinder gefährdet sei. Die Verfahrensbeiständin und das Jugendamt seien verantwortungslos gegenüber den Kindern vorgegangen. Er bevorzuge im Interesse der Kinder, dass die Kinder bei beiden Eltern ausgewogen und gleichermaßen die Möglichkeit hätten, ihre Persönlichkeit gesund zu entwickeln. [KIND 1] habe nun resigniert und benötige ärztliche Unterstützung über die [KJP 1]. Die Kinder hätten sich eindeutig für eine gleichwertige Betreuung durch beide Eltern ausgesprochen, bevor der Kontakt zu ihm eigenmächtig durch die Mutter am 10.09.2018 eingeschränkt worden sei. Danach hätten sich die Kinder dem anscheinend bewusst oder unbewusst empfundenen Druck unter anderem von der Verfahrensbeiständin gebeugt. Der Sachverständige Dr. [GUTACHTER 1] habe schwerwiegende und grösste fachliche Versäumnisse begangen und diese Mängel seien offensichtlich, so dass er auch von einer Entpflichtung des Gutachters ausgehe. Dieser habe seine Sorgfalts- und Wahrheitspflichten verletzt und seine Aussagen in der mündlichen Anhörung vom 24.01.2019 seien qualitativ minderwertig gewesen. Zudem seien weitere Ermittlungen zur Erlangung einer hinreichenden Grundlage für eine an den natürlichen Rechten der Kinder und der Eltern orientierten Entscheidung nicht mehr erforderlich.

Die paritätische Betreuung und Erziehung entspreche dem schon mehrfach geäußerten Wunsch der Kinder. Die Betreuung durch ihn erfolge sehr gut. Er bitte um Hilfe, das Wohl der gemeinsamen vier Kinder im Sinne des Grundgesetzes zu schützen. Die in Teilbereichen schon gute, konstruktive Kooperation beider Eltern sei ihm für die Kinder sehr wichtig. Er wolle seiner Ex-Frau sehr gerne helfen und sie unterstützen.

Das Familiengericht hat die gemeinsamen vier Kinder am 02.10.2018 in Anwesenheit der Verfahrensbeiständin und am 24.01.2019 in Anwesenheit der Verfahrensbeiständin und des bestellten

x F 1274/18

Sachverständigen angehört.

Zur Ergänzung der Anträge der Beteiligten, des Sachvortrags hierzu und des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze der Beteiligten sowie auf den Akteninhalt nebst den Anhörungsniederschriften vom 02.10.2018, 05.10.2018 und 24.01.2019 verwiesen.

Mit Beschluss vom 17.09.2018 wurde Frau [VERFAHRENSBEISTÄNDIN 1] zur Verfahrensbeiständin für die gemeinsamen vier Kinder bestellt.

Die Verfahrensbeiständin und das Jugendamt wurden in den Anhörungsterminen angehört.

Mit Beschluss vom 11.10.2018 hat das [AMTSGERICHT 1] -Familiengericht - Dr. [GUTACHTER 1] im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen als Ergänzung zum Sachverständigengutachten im Verfahren x F 320/17 als Gutachter bestellt. Der Antragsgegner hat Anhörungsrüge sowie sofortige Beschwerde gegen diesen Beweisbeschluss erhoben. Das [OBERLANDESGERICHT 1] hat mit Beschluss vom 06.12.2018 die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen. Der Sachverständige hat nun im Termin vom 24.01.2019 ergänzend zum schriftlich erstellten Sachverständigengutachten im Verfahren x F 320/17 nach einem Gespräch mit der Kindsmutter und nach seiner Anwesenheit in der Kindesanhörung am 24.01.2019 Stellung genommen.

## II.

Die Voraussetzungen einer Abänderung des familiengerichtlich gebilligten Vergleichs im Verfahren x F 320/17 sind gegeben, § 1696 Abs. 1 BGB.

Eine familiengerichtlich gebilligte Vereinbarung ist nach § 1696 Abs. 1 BGB dann zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Das Kindeswohl hat sich dabei wie in allen umgangsrechtlichen Entscheidungen an dem Kindeswohl, den berechtigten Wünschen der Eltern und dem Willen der Kinder, wobei stets die Umstände des Einzelfalls maßgebend sind, zu orientieren. Bei dem Begriff Kindeswohl handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der umfassende Abwägungen erforderlich macht, wie sie u.a. auch bei §§ 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2, 1666, 1678 Abs. 2 und 1680 Abs. 2, Abs. 3 BGB vorzunehmen sind. § 1696 BGB verlangt eine Steigerung der Kindeswohlerfordernisse, um zu vermeiden, dass bereits abgeschlossene Verfahren nach Belieben erneut aufgerollt werden. Die Änderung muss aus Gründen des Wohles des Kindes geboten sein, dabei müssen die Gründe, die für eine Änderung sprechen, die damit verbundenen Nachteile deutlich überwiegen (vgl. hierzu OLG Brandenburg, FamRZ 2010, 1993). Eine Änderung kann insbesondere durch die Änderung der tatsächlichen Lebensverhältnisse und dem Willen der Kinder veranlasst sein.

Eine solche Veränderung der tatsächlichen Situation ist gegeben. Die tatsächlichen Veränderungen der Umgangspraxis zur gerichtlich gebilligten Umgangsvereinbarung sind seit September 2019 so erheblich, dass eine Abänderung der gerichtlich gebilligten Umgangsvereinbarung notwendig ist. Maßstab hierfür ist allein das Kindeswohl, so dass es aufgrund der Konfliktsituation zwischen den Eltern seit September 2019 und der sich dadurch bedingten Umgangsregelungen im Rahmen des einstweiligen Anordnungsverfahrens x F 1301/18 vom 11.10.2018 und 13.12.2018 für das Wohl der Kinder dringend erforderlich ist, die vorliegende Umgangsregelung mit dem Ziel anzuordnen, eine Umgangsregelung wie im Verfahren x F 320/17 mit entsprechenden Veränderungen zu finden.

Es sind neue Tatsachen für eine Abänderung der ursprünglichen Regelung entstanden. Diese maßgeblich veränderten Tatsachen führen zu einer neuen Beurteilung der Umstände (vgl. Schulz/Hauß, Familienrecht, 3. Auflage 2018, §§ 1696 BGB, Rn2). Bei der familiengerichtlich genehmigten Vereinbarung vom 19.03.2018 hat es sich um eine einvernehmliche Umgangsvereinbarung gehandelt, mit der das Gericht zum damaligen Zeitpunkt nach Rückmeldung der Beteilig-

x F 1274/18

ten, des Jugendamts und der Verfahrensbeiständin davon ausgehen konnte, dass sie gemeinsam getragen wird und dem Kindeswohl dient. Beide Elternteile haben über ihren jeweiligen Beteiligtenvertreter damals mitgeteilt, dass sie sich einigen konnten. Diese Hoffnung auf eine Normalisierung der Umgangskontakte des Vaters mit seinen Kindern hat sich dann leider - wie bereits im Beschluss vom 11.10.2018 im Verfahren x F 1301/18 ausgeführt - nicht verwirklicht und die Kinder wurden bei den Umgängen seit April 2018 immer wieder mit dem Thema Wechselmodell konfrontiert. Daraufhin stellte das Jugendamt bereits am 26.04.2018 im Verfahren x F 564/18 des [AMTSGERICHT 1] einen Antrag auf Anberaumung eines Erörterungstermins gemäß § 157 FamFG, weil der Kindsvater die Kinder bei den Umgängen in Bezug auf das Wechselmodell massiv unter Druck setze. Der Kindsvater hat im Verfahren x F 1301/18 auch bestätigt, dass er mit den Kindern bei den Umgängen im April 2018 das Wechselmodell thematisiert und besprochen hat. Die Eltern konnten sich dann in der Sitzung vom 16.05.2018 im dortigen Verfahren x F 564/18 des [AMTSGERICHT 1] auf die Fortsetzung des Umgangs entsprechend der familiengerichtlich genehmigten Vereinbarung vom 19.03.2018 einigen und der Kindsvater erklärte sich in der Vereinbarung bereit, mit seinen vier gemeinsamen Kindern beim Umgang nicht über die abgeschlossene Umgangsvereinbarung bzw. nicht über eine Abänderung dieser Vereinbarung zugunsten der Durchführung eines Wechselmodells zu sprechen. Jedoch erklärte er zeitnah nach der Verhandlung, dass er dies nicht einhalten könne, das heißt, er erklärte am 07.06.2018 im Internet, dass er seine Entmündigung als Vater vor dem [AMTSGERICHT 1] widerrufe. Der Kindsvater hat seine Kinder bei den Umgängen weiterhin in die Diskussion des Wechselmodells miteinbezogen und es ist nach dem Ferienumgang des Kindsvaters mit seinen Kindern in den Sommerferien 2018 zu verschiedenen Eskalationen zwischen den Kindseltern gekommen. Daraufhin ist es zur Anordnung eines begleiteten Umgangs einmal wöchentlich durch die Entscheidung im Verfahren x F 1301/18 vom 11.10.2018 und dann durch den faktischen Umgangsausschluss wegen Nichtteilnahme des Vaters an den Erstgesprächen beim [FREIER TRÄGER 1] und den dadurch anderweitigen deutlichen Beeinträchtigungen des Kindeswohls zur Anordnung eines unbegleiteten Umgangs am Mittwoch und Samstag alle zwei Wochen mit Beschluss vom 13.12.2018 gekommen. Diese Entwicklungen im Rahmen des Umgangs des Antragsgegners mit seinen Kindern führte zu einer solchen Veränderung der tatsächlichen Situation, dass die gerichtlich genehmigte Vereinbarung vom 19.03.2018 in den letzten Monaten in einigen Bereichen unzulänglich geworden ist und nicht dem Kindeswohl entsprochen hat.

Das Familiengericht geht davon aus, dass eine Abänderung der familiengerichtlich gebilligten Vereinbarung aus dem März 2018 im Verfahren x F 320/17 in der Weise, wie es nun im obigen Tenor angeordnet wird, dem Kindeswohl entspricht. Es ist eine Anpassung an die derzeitige Situation

x F 1274/18

erforderlich.

Das Gericht sieht weiterhin entsprechend den Ausführungen in den Beschlüssen im Verfahren x F 1301/18 die Voraussetzungen für die Anordnung eines Wechselmodells auch im Hauptsacheverfahren als nicht gegeben an. Das Gesetz schließt zwar nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auf das Wechselmodell gerichtete umgangs- oder sorgerechtliche Entscheidungen nicht aus (vgl. BGH, FamRZ 2017, 532). Insbesondere hat der Bundesgerichtshof die Anordnung eines paritätischen Wechselmodells auch gegen den Willen eines Elternteils im Wege einer Umgangsregelung gemäß § 1684 Abs. 3 BGB gebilligt (vgl. BGH, NJW 2017, 1815). Ob ein Wechselmodell anzuordnen ist, ist jedoch nach Lage des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden (Bundesverfassungsgericht, FamRZ 2015, 1558ff.). Entscheidender Maßstab für die Regelung des Umgangs ist das Kindeswohl unter Berücksichtigung der Grundrechtspositionen der Eltern. Ob im Einzelfall danach die Anordnung des Wechselmodells geboten sein kann, ist unter Berücksichtigung anerkannter Kriterien des Kindeswohls zu entscheiden (vgl. BGH, FamRZ 2017, 532; OLG Bremen, FamRZ 2018, 1909). Wichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls sind die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens. Dass zwischen den Eltern über die Betreuung des Kindes im Wechselmodell Konsens besteht, ist hingegen keine Voraussetzung für eine entsprechende Anordnung (vgl. BGH, a.a.O., OLG Stuttgart, NJW-RR 2017, 1284). Voraussetzung ist jedoch eine Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern (vgl. BGH, a.a.O.; OLG Stuttgart, a.a.O.).

Im vorliegenden Fall kann das Familiengericht nicht feststellen, dass die Anordnung eines Wechselmodells dem Wohl der Kinder am besten entspricht. Das Gericht sieht zumindest derzeit keine Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern.

Das Wechselmodell entspricht bei bestehender hoher elterlicher Konfliktbelastung in der Regel nicht dem Kindeswohl (vgl. BGH, a.a.O.). Der Umstand, dass Eltern trotz bestehender Konflikte in der Lage sind, ohne die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe Umgangskontakte einvernehmlich zu regeln, kann zwar ein Indiz dafür sein, dass eine für die Anordnung eines Wechselmodells ausreichende Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft vorhanden ist (vgl. OLG Stuttgart, FamRZ 2018, 35). Das OLG Hamm bejaht das Vorliegen einer ausreichenden Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit bereits dann, wenn die Eltern sich trotz bestehender Konflikte und laufender Gerichtsverfahren über die wesentlichen Entwicklungen des Kindes austauschen und sich die Eltern über die wesentlichen Erziehungsfragen grundsätzlich einig sind und es vermögen, notwendige Informationen bezüglich der Kinder auszutauschen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom

x F 1274/18

29.09.2017, Aktenzeichen 11 UF 89/17).

Es kann hier jedoch offen bleiben, welche Auffassung vorzugswürdig ist. Das Gericht sieht weiterhin entsprechend den Ausführungen im einstweiligen Anordnungsverfahren im vorliegenden Fall keinen Grundkonsens der beteiligten Eltern und sehr schlechte Kommunikations- und Kooperationsbedingungen. Der Vater hat der Kindsmutter körperliche und seelische Gewalt gegenüber den Kindern und ihm selbst gegenüber vorgeworfen. Des Weiteren ist es nach den Sommerferien zu heftigen, zumindest verbalen Auseinandersetzungen in Kindergarten und Schule gekommen. Die gegenseitigen Vorträge der Beteiligten sind weiterhin von erheblichen Vorwürfen gegen den anderen Elternteil gespickt. Die Vorträge der Beteiligten verdeutlichen, dass eine Einigung in Umgangsfragen ohne die Inanspruchnahme der Gerichte kaum möglich ist. Das Gericht ist auch der Auffassung, dass es dem Kindeswohl nicht am besten entspricht, ein Wechselmodell zu dem Zweck anzuordnen, eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit erst herbeizuführen (OLG Bremen, FamRZ 2018, 1908; BGH, FamRZ 2017, 532).

Die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern ist vielmehr ganz erheblich eingeschränkt. Die Kindsmutter hat in der mündlichen Anhörung vom 24.01.2019 eindrücklich geschildert, dass sie in keinsten Weise mehr mit ihrem Ex-Mann kooperieren und zusammenarbeiten könne und ihr Ex-Mann ein doppeltes Spiel mit ihr spiele. Der Antragsgegner hat sogar mit Schriftsatz vom 17.01.2019 auf die psychischen Probleme der Antragstellerin im Hinblick auf ihre Fähigkeit, eine Betreuung der Kinder gewaltfrei sicherzustellen, hingewiesen. Das Gericht kann keinerlei Vertrauensverhältnis zwischen den Kindseltern erkennen. Des Weiteren ist es selbst nach der Abänderung der Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren x F 1301/18 mit Beschluss vom 13.12.2018 bereits wegen einzelnen Detailfragen zum Umgang für die Weihnachtsfeiertage bzw. nicht wesentlichen Abänderungswünschen bezüglich der Entscheidung des Familiengerichts vom 13.12.2018 zu zeitnahen Abänderungsanträgen bei Gericht gekommen, weil die Beteiligten hierzu außergerichtlich keine Lösung gefunden haben. Sie sind also nicht in der Lage, überhaupt irgendwelche Vereinbarungen und Detailfragen ohne Inanspruchnahme des Gerichts zu klären.

Zudem spielt bei der Frage der Anordnung des Wechselmodells der Kindeswille eine besondere Bedeutung (vgl. Münchner Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 1671 BGB Rn 68). Hinsichtlich des Kindeswillens konnte das Gericht bei den drei in den Verfahren x F 1274/18 und x F 1301/18 durchgeführten richterlichen Anhörungen einen zielorientierten, stabilen und intensiven sowie autonom gebildeten Willen der Kinder feststellen, bei ihrer Mutter ihren Lebensschwerpunkt zu haben und nicht das Wechselmodell zu praktizieren, sondern ihren Vater entsprechend der gerichtlichen Anordnung im einstweiligen Anordnungsverfahren vom 13.12.2018 regelmäßig alle zwei Wochen mittwochs und am Wochenende zu sehen. [KIND 1] und [KIND 2] haben zudem klar

x F 1274/18

zum Ausdruck gebracht, dass sie bei ihren Wochenendkontakten beim Vater auch über Nacht bleiben wollen und zwar von Freitag bis Sonntag. [KIND 3] hat zumindest Übernachtungen bei seinem Vater nicht verneint und [KIND 4] hat erklärt, dass er sich vorstellen kann, auch bei seinem Vater zu schlafen.

Die Kinder haben des weiteren weiterhin eine enge Bindung zur Mutter gezeigt. Es ist entgegen den vielzähligen Vorwürfen des Kindsvaters nicht ersichtlich, dass das Wohl der Kinder bei der Mutter und in deren familiären Umfeld beeinträchtigt ist, sondern davon auszugehen, dass die Kinder dort gut versorgt sind und die Mutter versucht, die Kinder bestmöglich zu fördern. Die Mutter bleibt weiterhin die feste Basis für die gemeinsamen Kinder im Sinne des Kontinuitäts- und Förderungsprinzips.

Bereits allein aus diesen Gründen und Ausführungen ergibt sich die Überzeugung des Gerichts zu der hier im Tenor getroffenen Entscheidung.

Der Sachverständige hat in seiner ergänzenden Vernehmung zum erstellten Sachverständigengutachten im Verfahren x F 320/17 nach Gespräch mit der Kindsmutter und Aktenstudium der Verfahren x F 1274/18 und x F 1301/18 sowie der Anwesenheit in der richterlichen Kindesanhörung (vgl. OLG Stuttgart, FamRZ 2018, 455) und durch die Anwesenheit im Termin zur Frage der Umgangsregelung und des Wechselmodelles Stellung genommen (vgl. zum Thema Anwesenheit des Sachverständigen im Termin BGH, FamRZ 2010, 720; Münchener Kommentar zum FamFG, 3. Auflage 2018, § 163 FamFG Rn 11 und zum Thema Anhörung des Sachverständigen BGH FamRZ 2010, 1726; BGH, MDR 2012, 226; Münchener Kommentar zum FamFG, 3. Auflage 2018, 8 30 FamFG, Rn 26; Zöller, ZPO-Kommentar, 32. Auflage, § 30 FamFG, Rn 18).

Der Sachverständige, der dem Gericht als zuverlässiger und geeigneter Sachverständiger aus anderen Verfahren bekannt ist, wurde vom Gericht ausgewählt (§§ 30 FamFG, 404 Abs. 1 ZPO). Das Gericht hat keinen Anlass gesehen, vom Beweisbeschluss vom 11.10.2018 und der Bestellung des Sachverständigen Dr. [GUTACHTER 1] abzuweichen - auch im Hinblick auf das bereits erstellte schriftliche Sachverständigengutachten im Verfahren x F 320/17. Im übrigen waren für das Gericht Anhaltspunkte für das Vorliegen von Befangenheitsgründen nicht ersichtlich - abgesehen davon, dass selbst Strafanzeigen eines ablehnenden Beteiligten grundsätzlich eine Befangenheit nicht begründen. Das Gericht sieht im Hinblick auf die mangels zugelassener Exploration des Vaters und der Kinder lediglich ergänzenden Ausführungen des Sachverständigen auch keine Herausgabe der Sachverständigenakten zur Einsicht als erforderlich an (vgl. § 407 a Abs. 5 ZPO). Der Sachverständige hat sich im Wesentlichen mit Verweis auf seine beschränkt zugänglichen

x F 1274/18

Erkenntnisse auf seine Ausführungen im Verfahren x F 320/17 bezogen und erklärt, dass sich grundsätzlich nichts daran geändert hat. Er hat nachvollziehbar und überzeugend keine Anhaltspunkte für ein paritätisches Wechselmodell gesehen. Der Sachverständige hat eine Kooperationsfähigkeit der Beteiligten derzeit verneint - auch im Hinblick auf die sehr verwirrende und sehr wechselhafte Korrespondenz. Er hat eine Einschränkung des Umgangs nicht als verhältnismäßig angesehen und überzeugend dargelegt, dass nichts gegen eine Ausweitung des Umgangs auch mit Wochenendübernachtungen sukzessive von einer Nacht auf zwei Nächte spreche und konnte sich bei weiterer positiver Entwicklung auch einen Ferienumgang vorstellen.

Das Jugendamt und die bestellte Verfahrensbeiständin haben sich ebenfalls für eine Erweiterung des im einstweiligen Anordnungsverfahren angeordneten Umgangs ausgesprochen.

Finden Eltern keine Einigung über die Regelung des Umgangs des nicht betreuenden Elternteils mit den gemeinsamen Kindern, regelt das Gericht gemäß § 1684 Abs. 3 BGB dessen Umfang und die nähere Ausgestaltung. Es darf dann den Umgang nicht nur dem Grunde nach regeln, sondern hat nach Tagen, Uhrzeit und Ort, Häufigkeit, Abholung und gegebenenfalls weiterer konkreter Modalitäten nach Bedarf Regelungen zutreffen. Unter Abwägung aller Kindeswohlgesichtspunkte hält es das Gericht für angemessen, die im Verfahren der einstweiligen Anordnung x F 1301/18 gemäß § 1684 Abs. 3 BGB angeordnete unbegleitete Umgangsregelung sukzessive zu erweitern. Es ist jedoch eine schrittweise Annäherung an die Umgangsregelung aus dem Verfahren x F 320/17 erforderlich. Es soll zunächst zum 09.02.2019 mit einer Übernachtung begonnen werden und dann nach einer Eingewöhnungsphase mit Übernachtungen von Samstag auf Sonntag zu Übernachtungen von Freitag bis Sonntag alle zwei Wochen übergegangen werden. Es wird wichtig sein, dass die Eltern beobachten, ob und inwieweit die Umgangskontakte zu emotionalen Belastungen bei den Kindern führen. Es wird auch weiter darauf geschaut werden müssen, ob der Vater die Kinder nicht mit dem Wechselmodell konfrontiert und weiterhin zeigt, dass er ein Gespür und Gehör für den Kindeswillen hat. Für den Fall, dass die Kinder mit dem Wechselmodellthema konfrontiert und damit belastet und hierfür instrumentalisiert werden, wären ansonsten gegebenenfalls Abänderungen erneut zu prüfen. Der Vater hat jedoch durch sein bisheriges Verhalten bei den wieder unbegleitet angeordneten Umgangskontakten gezeigt, dass er seine eigenen persönlichen Interessen zurücknehmen kann und das Kindeswohl im Blick hat. Dies hat er glaubhaft bekundet und auch die Kinder haben dies so gegenüber dem Gericht in der Anhörung vom 24.01.2019 bestätigt. Das Gericht geht in der jetzigen Situation also davon aus, dass der Kindsvater das Thema Wechselmodell während seiner Umgangszeit mit den Kindern nicht ansprechen wird und dann auch eine weitere Normalisierung der Situation eintreten kann und ab

x F 1274/18

dem Sommer 2019 Ferienumgänge wieder stattfinden können und die Eltern nach den Sommerferien diesbezüglich Einigungen im Hinblick auf zukünftige, umfangreiche Ferienumgangsregelungen, die derzeit mangels hinreichender Anhaltspunkte zu den Urlaubsabsichten der Kindseltern nicht konkret geregelt werden können, treffen können. Es erscheint weiterhin wichtig, dass die Kindseltern eine Erziehungsbeistandschaft über das Jugendamt des Landratsamts [LANDKREIS 1] in Anspruch nehmen bzw. diese zeitnah beantragen. Ein neutraler Ansprechpartner für ihre Wünsche und Bedürfnisse bei der Durchführung der Umgangskontakte ist für die Kinder - auch im Hinblick auf ihre emotionalen Belastungen, die auch vom Antragsgegner ausführlich vorgetragen worden sind - von erheblicher Bedeutung.

Im Übrigen gebietet es das im Zentrum des Umgangsverfahrens stehende Kindeswohl nicht, den weiteren Anträgen bzw. Anregungen des Antragsgegners nachzukommen.

Der Beschluss vom 13.12.2018 im einstweiligen Anordnungsverfahren x F 1301/18 tritt mit Wirksam werden dieses Beschlusses außer Kraft (§ 56 Abs. x FamFG).

Der Hinweis auf die Vollstreckung durch Anordnung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft beruht auf 8§ 89, 90 FamFG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz x FamFG.

x F 1274/18

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem  
[AMTSGERICHT 1]  
[ADRESSE AMTSGERICHT 1]

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Dr. [RICHTER 1 AM AMTSGERICHT 1]  
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 30.01.2019.

[JUSTIZFACHANGESTELLTE 1], JFAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

x F 1274/18

Beglaubigt

[ORT AMTSGERICHT 1], 30.01.2019

[JUSTIZFACHANGESTELLTE 1]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt

- ohne Unterschrift gültig